

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Euskirchen**



Kreispolizeibehörde Euskirchen, Postfach 1507, 53965 Euskirchen
Vorab per Telekopie
Verwaltungsgericht Aachen
Gst. 6. Kammer
Postfach 101051
52010 Aachen

Verw. Gericht Aachen

25. Okt. 2013

Anl. Bd.

6 K 2434 Sven Kraatz / Land Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 15.10.2013
Meine Schriftsätze vom 05.12.2012 sowie 14.01.2013

In dem o. g. Verwaltungsrechtsstreit wird zu der vom erkennenden
Gericht aufgeworfene Fragestellung wie folgt Stellung genommen:

Da der Kreis Euskirchen eingeräumt hat, dass für den Fall, dass ein
Hausverbot durch ihn ergangen sein sollte, dieses rechtswidrig gewesen
sei, wäre eine Androhung des unmittelbaren Zwanges in der Folge
ebenfalls rechtswidrig gewesen.

Allerdings ist eine Androhung des unmittelbaren Zwanges nicht durch
einen Mitarbeiter der Kreispolizeibehörde Euskirchen, sondern durch Hr.
Dr. Zilkens von der Kreisverwaltung Euskirchen ausgesprochen worden.
Dieser teilte dem Kläger als Abschluss der mit diesem geführten
Diskussion über die Frage des Verbleibens auf dem Kreisgelände mit,
dass er für den Fall, dass dieser das Kreisgelände nunmehr nicht
verlasse, mit Hilfe der Polizei dafür Sorge tragen werde, dass der Kläger
das Gelände verlasse. Damit hat die Kreisverwaltung die Androhung
des unmittelbaren Zwanges vorgenommen, auch wenn der Begriff
"unmittelbarer Zwang" nicht ausdrücklich verwendet wurde.

Beweis: Zeugnis des Dr. Anno Zilkens, zu laden über den Landrat
Landrat Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Der herbeigerufene Polizeivollzugsbeamte hat, wie bereits in meinen
Schriftsätzen vom 05.12.2012 sowie 14.01.2013 vorgetragen, dem
Kläger, so wie es das polizeiliche Handeln grundsätzlich vorsieht, über
die Rechtsfolgen und damit auch über die Anwendung unmittelbaren

23. Oktober 2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
36.00/Kraatz/VVV

bei Antwort bitte angeben

KRDin Wonneberger-Wrede
Telefon 02251-799-300
Telefax 02251-799-319
birgit.wonneberger-wrede
@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:
Kölner Straße 76

Telefon 02251-799-0
Telefax 02251-799-349
poststelle.euskirchen
@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/euskirchen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Mit dem Bus bis Linie 874 bis
Haltestelle Euskirchen Rathaus

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 965 60
BLZ: 300 500 00 Helaba AG
IBAN :
DE3430050000000096560
BIC-Code : WELADED3

23. Oktober 2013
Seite 2 von 2

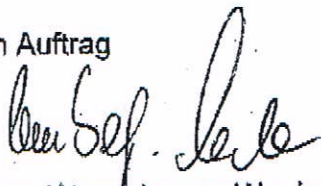
Zwangs aufgeklärt, die eine Verweigerungshaltung bei ihm zur Folge haben würden. Ziel dieses Gespräches war es, den Kläger zu überzeugen, das Gelände freiwillig, d. h. ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen, zu verlassen und zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nicht, eine formaljuristische Androhung auszusprechen.

Beweis: Zeugnis des POK Norbert Hard, zu laden über die Beklagte

Die Polizei ist gehalten und auch bemüht, in Fällen, wie dem vorliegenden, deeskalierend auf die Beteiligten einzuwirken. Genau dies hat der zur Hilfe geholt Beamte getan. Dabei hat er lediglich zum Zweck der Erklärung wiederholt, was Dr. Zilkens dem Kläger gegenüber bereits zuvor verfügt hatte, nämlich dass (zu diesem Zeitpunkt jedenfalls) ein Hausverbot bestehe und er als Polizeivollzugsbeamter gehalten sei, dieses mit Hilfe unmittelbaren Zwangs durchzusetzen. Mit diesen beiden Wiederholungen hat der Polizeivollzugsbeamte weder ein Hausverbot ausgesprochen, noch unmittelbaren Zwang originär angedroht.

Danach ist die Beklagte nicht die richtige Klagegegnerin und die Klage ihr gegenüber unzulässig. Das Rechtsmittel der Klage ist gegen die ersuchende Behörde zu richten, die für die Maßnahme, zu deren alleinigen Durchführung der Polizeivollzugsbeamte herangezogen wurde, verantwortlich ist und auch war (siehe auch: Mein Schriftsatz vom 14.01.2013).

Im Auftrag



Gez. Wonneberger-Wrede
(Kreisrechtsdirektorin)